

Haftungsansprüche gegenüber Lehrern

1) Haftungsfragen/Schadensersatzrecht

1.1. Ansprüche bei Amtspflichtverletzungen gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG

a. Schädigung Dritter

Verletzt ein Lehrer in Ausübung des Amtes schuldhaft die ihm einem Dritten (z. B. einem Schüler) gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit den Dienstherrn. Der Geschädigte kann also nicht den Lehrer, er muss den Staat auf Schadenersatz in Anspruch nehmen (*Amtshaftung, Staatshaftung*). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lehrer Beamter oder Angestellter ist. Der Lehrer braucht somit grundsätzlich nicht zu befürchten, von dem geschädigten Schüler persönlich zur Kasse gebeten zu werden.

Hat der Dienstherr in Fällen, in denen nicht die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden eintritt, Schadenersatz leisten müssen, kann er gegen den Lehrer nur dann Rückgriff (*Regress*) nehmen, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat (§ 97 SächsBG bzw. § 14 BAT-O). Bei leichter Fahrlässigkeit besteht in keinem Fall ein Rückgriffsrecht.

Es kommt also bei der Prüfung, ob ein Haftungsanspruch gegeben ist auf den Verschuldensmaßstab an. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt (§ 276 BGB). Es ist somit stets zu prüfen, ob der Lehrer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Da die Sachverhalte sich sehr unterschiedlich darstellen, ist immer der jeweilige Einzelfall entscheidend; d. h. in welcher konkreten Situation, die zum Schadenseintritt geführt hat, hat sich der Lehrer wie verhalten.

b. unmittelbare Schädigung des Dienstherrn

Bei unmittelbarer Schädigung des Dienstherrn ist zwischen Pflichtverstößen im Rahmen hoheitlicher und nichthoheitlicher Betätigung zu unterscheiden.

Tritt der Schaden durch Verletzung einer Dienstpflicht in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes ein (*hoheitliche Tätigkeit*), braucht der Lehrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt

Bei Beschädigungen am Eigentum des kommunalen Schulträgers durch den Lehrer, beispielsweise durch nachlässi-

gen Umgang mit Lernmitteln oder Verlust des zu einem Schließsystem gehörenden Schlüssels, richtet sich seine Haftung nach den unter Punkt 1.1. genannten Vorschriften. Eine Ersatzpflicht tritt demzufolge nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein.

Für einen Schaden, den der Lehrer dem Dienstherrn schuldhaft im Rahmen *nichthoheitlicher Betätigung* zufügt (z. B. falsche Angaben in Reisekostenrechnungen oder Beihilfeanträgen), muss er stets, also auch bei leichter Fahrlässigkeit, eintreten.

1.2. Unfallversicherung

Die gesetzlichen Grundlagen der Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII normiert. Schüler sind während des Schulbesuchs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ansprüche gegen den Freistaat als Dienstherr der Lehrer sind den Beschränkungen der §§ 104, 105, 106 SGB VII unterworfen. Schadenersatzansprüche kommen danach nur in Betracht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder sich als Wegeunfall darstellt.

1.3. Rechtsschutz

Es wird auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für Bedienstete des Freistaates Sachsen über den Rechtsschutz in Straf- und anderen Verfahren vom 02.04.2004¹ (Rechtsschutz-VwV) hingewiesen. Seit ihrem In-Kraft-Treten gilt diese VwV nunmehr auch für Zivilverfahren.

1.4. Unfallbuch

In konkreten Schadenssituationen ist der Schaden/Unfall in das beim Schulleiter befindliche Unfallbuch einzutragen. Danach ist der Vorgang umgehend der Unfallkasse Sachsen zu melden (www.unfallkassesachsen.de).

1.5. Überblick zu gerichtlichen Entscheidungen²

¹ SächsAmtsBl. 204, Nr. 18, S. 363

² Aktualisierungen erfolgen ggf. halbjährlich durch Ref. 15

Nachfolgend werden ausgewählte gerichtliche Entscheidungen (Einzelfälle) zu der unter Punkt 1.1. ausgeführten Thematik verkürzt dargestellt.

OLG Naumburg, Urteil vom 09.08.1996 - 6 U 41/96³:

In dieser Entscheidung bejahte das Oberlandesgericht einen Schadenersatzanspruch gegen einen Lehrer. Der Lehrer hatte die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße außer acht gelassen, da er die Schlüssel zu der Generalhauptschlüsselanlage der Schule in einem nicht verschlossenen Umkleideraum der zu der Schule gehörenden Sporthalle ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen zurückgelassen hat. In Anbetracht der erkennbaren Gefahr eines Diebstahls aus einem Umkleideraum einer Sporthalle musste jeder verständige Mensch bedenken, dass sich die Schlüssel dort an einer äußerst unsicheren Stelle befinden. Für den Grad des Verschuldens war nach Ansicht des Gericht auch maßgeblich, dass es sich bei den entwendeten Schlüsseln um zu einer Generalschließanlage gehörende Schlüssel handelt.

VG Köln, Urteil vom 29.07.2003 - 7 K 4528/00⁴:

Das Verwaltungsgericht Köln wies die Klage eines Schulträgers wegen Schadenersatz eines verlorengegangenen Schlüssels gegen das Land als Dienstherr ab. Eine Referendarin hatte während einer Chorprobe ihren Schlüssel mit dem Teilgeneralschlüssel unbeaufsichtigt auf den Boden gelegt. Es bestand zwar nach Ansicht des Gerichts eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, die grundsätzlich ausreichende Sicherheitsvorkehrungen begründet. Dies gelte jedoch nicht in Ausnahmesituationen - im konkreten Fall ging es aufgrund einer Vielzahl von Schülern sehr hektisch zu - , die mit dem normalen Schulbetrieb nicht vergleichbar sind. In Situationen außergewöhnlicher Anspannung, die sich bei einer in Ausbildung befindlichen Referendarin verstärkt - begründet das Liegenlassen eines ungesicherten Schlüssels keine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.11.2000 - 1 U 99/00⁵:

Ohrfeigt ein Lehrer einen Schüler und erleidet dieser Schüler dadurch einen Trommelfellriss, unterliegt dieser Schulunfall dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der an sich bestehende Amtshaftungsanspruch wird bei einem fahrlässig verursachten Unfall durch die Leistungspflicht der Unfallversicherung verdrängt.

³ OLGR Naumburg 1997, 40ff

⁴ Schulverwaltung MO 3/2003

⁵ OLGR Frankfurt 2001, 133ff

OLG Hamm, Urteil vom 17.09.1993 - 11 U 53/93⁶:

Nach Auffassung dieses Oberlandesgerichts steht einem Schüler, der bei einer tätlichen Auseinandersetzung im Schulunterricht durch einen Lehrer verletzt wird, ein Schadensersatzanspruch gegen den Lehrer nicht zu, da dessen Haftung in jedem Fall auf seine Anstellungskörperschaft übergeht. Bei fahrlässig begangener Körperverletzung durch den Lehrer scheidet auch eine Haftung der Anstellungskörperschaft nach Amtshaftungsgrundsätzen aus, weil in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung eintrittspflichtig ist.

2) weitere Informationen zu Rechtsfragen

Nachfolgende Links enthalten weitere Informationen zu dieser Thematik.

- www.dbs.schule.de
- www.recht.de
- www.lehrer-online.de

⁶ ZfSch 1993, 368